



AKTUELLE INFORMATIONEN

Für Sie zusammengefasst...



Inhaltsverzeichnis

A. Gesetz für faire Verbraucherverträge	4
I. Grundsätzliches zur Gesetzesänderung	5
1. Geltung des neuen Gesetzes	5
2. Vertragslaufzeiten	6
3. Kündigungsfristen	7
4. Onlineverträge	7
II. Vertragliche Änderungen	8
1. Klausel zur Erstlaufzeit, Kündigungsfrist und stillschweigenden Verlängerungszeit	8
2. Corona- Klausel	8
B. FAQ´s zum Gesetz für faire Verbraucherverträge	11
I. Allgemeine Fragen zu dem neuen Gesetz	11
1. Ab wann genau gelten die neuen Regelungen? Was ist mit Verträgen, die vor dem 01.03.22 geschlossen werden, allerdings erst ab dem 01.03.22 zu laufen beginnen? ...	11
2. Besteht die Möglichkeit der Übernahme von Altverträgen durch Neukunden, um die darin enthaltene 12-monatige Verlängerungsklausel wirksam auch für den Neukunden aufrecht erhalten zu können, bzw. diese "mitzunehmen"?	11
3. Ist es richtig, dass alle Altverträge, welche vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, von der Änderung unberührt bleiben? Somit dürfen diese Verträge weiterhin stillschweigend um 12 Monate verlängert werden, sollte die Kündigungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden?	12
4. Gelten die neuen gesetzlichen Beschränkungen auch für die Reha-Vereine?	12
5. Welcher Zeitpunkt ist für die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes für faire Verbraucherverträge maßgeblich? Der Zeitpunkt der Unterschrift oder der Zeitpunkt des Vertragsbeginns?	12
II. Fragen zur Grundlaufzeit	13
1. Greift das neue Gesetz nur bei 24 Monatsverträgen oder auch schon bei Verträgen mit einer Grundlaufzeit von 12 oder 6 Monaten?	13
2. Wie formuliere ich eine Laufzeitklausel, bei welcher der Vertrag von Beginn an auf unbestimmte Zeit laufen soll, also eine Klausel ohne eine feste Grundlaufzeit?	13
3. Wann beginnt die gesetzlich zulässige Höchstgrundlaufzeit von 24 Monaten zu laufen? Ist der Tag des Vertragsabschlusses oder der vertraglich vereinbarte Vertragsbeginn maßgeblich?	13
III. Fragen zur Verlängerungszeit	15
1. Was kann passieren, wenn ich trotz der Änderung des Gesetzes auch nach dem 01.03.2022 weiterhin 3-monatige Kündigungsfristen oder 12-monatige Vertragsverlängerungen in meinen Mitgliedschaftsformularen verwende?	15



2. Darf man die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängern kann, wenn man die Mitglieder drei Monate vor Ablauf darüber informiert?	16
IV. Fragen zur Kündigungsfrist	17
1. Beträgt die Kündigungsfrist innerhalb der Grundlaufzeit immer einen Monat? Was passiert, wenn der Kunde die Kündigungsfrist von einem Monat verpasst hat, dann aber eine Woche vor dem ordentlichen Vertragsende kündigt?	17
2. Ist es möglich eine Erstlaufzeit mit 24 Monaten zu vereinbaren und dem Kunden zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten einzuräumen? So z.B. drei Sonderkündigungsmöglichkeiten zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres, sowie einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit.	17
3. Sind in der Grundlaufzeit längere Kündigungsfristen als die einmonatige Kündigungsfrist wirksam?	18
4. Was passiert, wenn der Kunde die Kündigungsfrist verpasst hat, dann aber eine Woche vor dem ordentlichen Vertragsende kündigt?	18
5. Die neuen Kündigungsvorschriften werden zukünftig regelmäßig dazu führen, dass Verträge außerhalb der vereinbarten Zahlungsrhythmen enden werden. Was passiert bei solchen Kündigungen mit vorausgezählten Monats-/Jahresbeiträgen und/oder Servicepauschalen?.....	18
V. Fragen zu Zahlungsklauseln und anderen Bedingungen	19
1. Ist eine Beitragserhöhungsklausel ab dem 13. (bei einem 12 Monatsvertrag) oder 25. Monat (bei einem 24 Monatsvertrag) auf den Tarif einer monatlich kündbaren Mitgliedschaft möglich?.....	19
2. Darf ich zukünftig die Mitglieder durch "Zusatzzahlungen" von Kündigungen im Verlängerungszeitraum abhalten?	19
3. Darf ich zukünftig die Mitglieder durch "Belohnungen" von Kündigungen im Verlängerungszeitraum abhalten?	20
4. Ist eine automatische Preisanpassungsklausel aufgrund von Hygienekonzepten möglich?	20
VI. Fragen zu Individualvereinbarungen	21
1. Ich habe gehört, dass die neuen Beschränkungen dann nicht gelten, wenn ich individuelle Vereinbarungen mit meinen Mitgliedern treffe. Ist das richtig?.....	21
2. Reicht es für den Nachweis der Individualabrede aus, wenn die Kunden meine vorgedruckten Laufzeittexte durchstreichen und sie dann handschriftlich etwas anderes schreiben?	22



A. Gesetz für faire Verbraucherverträge

Am 25.06.2021 ist das Gesetz für faire Verbraucherverträge verabschiedet worden.

Für Fitnessstudios sind in dem geänderten Gesetz die neuen Regelungen zu Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen, stillschweigender Verlängerung sowie zu zukünftigen Kündigungsmöglichkeiten von online abgeschlossenen Mitgliedschaften von Relevanz.

Mit diesem Skript informieren wir unsere Beratervertragskunden über die Gesetzesänderung. Zudem geben wir eine Empfehlung zur Aktualisierung der eigenen Mitgliedschaftsbedingungen, wobei sie diese erst nach Inkrafttreten der jeweiligen gesetzlichen Regelungen umsetzen müssen (vgl. Ausführungen unten).

Wir geben auch eine Empfehlung zur Kommunikation mit den Kunden, die bereits jetzt meinen, dass das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ gilt.

Dieses Skript werden wir fortlaufend aktualisieren und Sie darüber informieren. Damit werden wir Sie bei der Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bestmöglich unterstützen. Sobald die ersten Gesetzeskommentierungen vorliegen, werden wir auch dazu Stellung beziehen, wie die Ausnahmen zu verstehen sind. Nach dem neuen Gesetzeswortlaut sollen längere Vertragslaufzeiten bei der Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen sowie bei Versicherungsverträgen möglich sein.



I. Grundsätzliches zur Gesetzesänderung

1. Geltung des neuen Gesetzes

Das neue Gesetz gilt noch nicht. Aufgrund der teilweise konfuse Berichterstattung in den Medien – die zudem über einen veralteten Gesetzentwurf berichteten und fehlerhafterweise auch noch diesen als beschlossen darstellten - meinen vereinzelte Mitglieder, sich bereits jetzt auf die neuen Vorschriften zu berufen. Das geht nicht.

Zum Einen gilt das neue Gesetz ab seinem Inkrafttreten sowieso nur für ab da neu abzuschließende Verträge. Zum anderen ist durch die fehlerhafte Berichterstattung in der Presse bei vielen Kunden der Eindruck entstanden, dass nur noch kürzere Laufzeiten möglich sein sollen. Auch das ist falsch.

Die relevante neue Vorschrift des § 309 Nr. 9 a bis c BGB lautet ab Inkrafttreten wie folgt:

§ 309 BGB

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

Nr. 9 *bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,*

a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder

c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge.



Bezüglich des Inkrafttretens ist zu unterscheiden:

(1) Laufzeiten und Kündigungsfristen

Diese Gesetzesänderung gilt ab dem ersten Tag des siebten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats. Das Gesetz ist aktuell (Stand: 10.08.2021) nicht verkündet. Damit wird es frühestens im März 2022 (!) in Kraft treten. Damit besteht noch genug Zeit, sich strukturell und auch wirtschaftlich auf die Änderungen vorzubereiten.

(2) Onlineverträge

Die Gesetzesänderungen zu den Onlineverträgen treten am 01.07.2022 in Kraft.

2. Vertragslaufzeiten

Wie bislang dürfen Verträge maximal eine Laufzeit von 24 Monaten haben, wobei die Höhe der Mitgliedsbeiträge unerheblich ist (dies war in einem vorherigen Gesetzentwurf, der jedoch nicht beschlossen wurde, noch anders vorgesehen). Die 24 Monate Erstlaufzeit sind daher stets möglich.

Unabhängig von der vereinbarten Erstlaufzeit (maximal 24 Monate) dürfen Verträge nicht mehr zeitlich befristet, d.h. für einen vorgegebenen Mindestzeitraum **verlängert** werden. Zukünftig können Verträge zwar auch automatisch, dies aber nur unbefristet, d.h. ohne eine weitere Mindestlaufzeit, verlängert werden.

Soweit zum Teil in der Presse mitgeteilt wurde, dass Vertragslaufzeiten von über zwölf Monaten nur zulässig sein sollen, wenn kürzere Verträge nicht um mehr als 25 % der längeren Verträge im Monatsdurchschnitt teurer sind, so handelt es sich hierbei um den ursprünglichen Gesetzesentwurf. Dieser ist aber nicht verabschiedet worden, sodass **die Vertragslaufzeit unabhängig von dem Preisgefüge bis 24 Monate zulässig** ist.



3. Kündigungsfristen

Zukünftig darf die Kündigungsfrist der Verträge sowohl im Hinblick auf die Erstlaufzeit, als auch für die unbefristete Verlängerung nicht länger als einen Monat sein. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Verträge zukünftig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. nach unbefristeter Verlängerung gekündigt werden können.

4. Onlineverträge

Eine weitere wichtige Änderung findet sich in § 312 k BGB, welcher für Verträge gilt, die über die Website geschlossen werden. Sollten Sie daher einen entsprechenden Vertragsschluss ermöglichen, muss zukünftig eine sogenannte Kündigungsschaltfläche (Kündigungsbutton) auf der Website vorgehalten werden.

Da diese Gesetzesänderung erst Mitte nächsten Jahres Anwendung findet, werden wir zunächst die dazu ergehende Kommentarliteratur abwarten, dann dieses Skript ergänzen und aktualisieren.



II. Vertragliche Änderungen

Sobald das neue Gesetz gilt, sollten Sie Ihre „Mitgliedschaftsverträge“ ändern, da die bisherigen Vertragsklauseln zur Kündigungsfrist und stillschweigenden Verlängerung vermutlich nicht mehr den neuen gesetzlichen Anforderungen genügen.

1. Klausel zur Erstlaufzeit, Kündigungsfrist und stillschweigenden Verlängerungszeit

Ab Geltung des neu gefassten § 309 Nr.9 a bis c BGB empfehlen wir Ihnen folgende Vertragsklausel:

„Der Vertrag beginnt am _____ und hat eine Grundvertragslaufzeit von _____ (**max. 24 Monate hier eintragen**) Monaten. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.“

Hinweis:

Die Mitgliedschaft beginnt bereits am Tag des Vertragsabschlusses!

2. Corona- Klausel

In den vergangenen Monaten haben unsere Mandanten vermehrt den Wunsch geäußert, eine Klausel in die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen, die im Falle einer Pandemie einen Anspruch auf eine Vertragsverlängerung einräumt.

Eine solche Klausel kann nach unserer Auffassung nur Bestand haben, wenn sie für den Fall einer behördlichen Schließung vorsieht, dass kein Beitrag zu zahlen ist (gesetzlicher Grundsatz: ohne Leistung keine Gegenleistung). Wenn dies dem Mitglied zugebilligt ist, könnte der Vertrag um den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung verlängert werden.



Vorteile:

Damit würde ein vertraglicher Verlängerungsanspruch des Studios bestehen. Diskussionen mit den Mitgliedern würden stark reduziert, weil auf die vertragliche Vereinbarung verwiesen werden könnte.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die vertragliche Regelung auch für alle neu abgeschlossenen Verträge gilt. Die bisherige Argumentation zu § 313 BGB (Vertragsverlängerungsanspruch) basiert ja auf der Argumentation, dass die Corona-Pandemie für beide Vertragsparteien (also Studio und Mitglied) unvorhersehbar war. Dieser Argumentationsstrang greift gegenüber Mitgliedern, die sich nach dem ersten Lockdown angemeldet haben schon begrenzt, mit Sicherheit jedoch nicht mehr für alle Mitgliedschaften, die nach dem Lockdown II abgeschlossen wurden. Diesen Kunden gegenüber könnte im Falle eines (hoffentlich nicht erfolgenden) Lockdown III nicht mehr mit § 313 BGB argumentiert werden. Hier würde also die vertragliche Pandemieklausel der einzige Weg sein, um den Anspruch durchsetzen zu können.

Nachteile:

Wenn das Studio eine derartige Klausel in den Vertrag aufnimmt, so hat der Kunde neben dem gesetzlichen Anspruch im Falle einer behördlich angeordneten Schließung auch einen vertraglichen Anspruch. Rechtlich wiegt dieser Nachteil nicht schwer, weil der Kunde nunmehr auch vertraglich, das zugesichert bekommt, auf das er ohnehin Anspruch hat. Tatsächlich könnte aber eine solcher Regelung dazu führen, dass auch keine Beitragseinzüge aus Loyalität akzeptiert werden. Dies, wie die eigenen Bedingungen des Studios vorsehen, dass während behördlich angeordneter Schließungszeiträume, kein Beitrag zu zahlen ist.

Zudem kann – natürlich – von uns nicht eingeschätzt werden, wie im Falle etwaiger zukünftiger Schließungen, die staatlichen Hilfen und Förderbedingungen aussehen werden. Ebenso, ob eine solche Klausel dann förderschädlich ist. Bei der Überbrückungshilfe III war jedoch genau diese Konstellation von der Förderschädlichkeit ausgenommen. Dennoch ist eine Einschätzung insoweit für die Zukunft nicht möglich.



Disclaimer:

Wir haben eine Klausel entwickelt, die unserer Auffassung nach wirksam ist. **Eine irgendwie geartete Haftung übernehmen wir für die Wirksamkeit jedoch nicht !!!**

Falls der Studiobetreiber die Klausel einsetzen will, so erfolgt dies auf eigene, vollumfängliche Verantwortung. Es gibt noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik. Ebenso gibt es bislang keine Klauseln in der juristischen Literatur, die sich mit der Thematik des vertraglichen Vertragsverlängerungsanspruchs befassen. Klauseln in Bezug auf höhere Gewalt, hatten bislang ausschließlich das Ziel, die eigene Haftung zu begrenzen, wenn die eigene Leistung nicht erbracht werden kann. In den nächsten Jahren wird sich zu „Pandemieklauseln“ eine Rechtsprechung entwickeln. Es ist damit zu rechnen, dass auch in anderen Branchen versucht wird, Regelungen für zukünftige Pandemien zu entwickeln und zu vereinbaren. Diese wird der Verbraucherschutz gerichtlich angreifen. Die Besonderheit derartiger vom Verbraucherschutz eingeleiteter Gerichtsverfahren liegt darin, dass vom Gericht nicht überprüft wird, ob ein Kunde in einem konkreten Fall durch die angegriffene Klausel benachteiligt wird. Vielmehr wird die Klausel im Lichte der denkbar schlechtesten Auslegungsmöglichkeit für die Kunden bewertet. An diesem Maßstab muss die Klausel sich „halten“. Die zukünftige Rechtsprechung wird Klarheit bringen. Natürlich werden wir unsere Beratervertragsmandanten über etwaig notwendige Anpassungen informieren, wenn diese erkennbar und notwendig sind.

Muster: Corona- Klausel

Wird der Betrieb des Studios aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aus epidemiologischen Gründen, durch Hoheitsakt zeitweise untersagt, so wird das Vertragsverhältnis für diese Dauer unterbrochen. Während dessen ruhen die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten. Von der Unterbrechung erfasst ist ferner die Vertragslaufzeit, so dass sich das zum Zeitpunkt der Schließungsanordnung bestehende nächstmögliche ordentliche Vertragsende um die Unterbrechungsdauer nach hinten verschiebt. Dies gilt nicht, soweit das Studio die Schließungsanordnung zu vertreten hat oder die Unterbrechung der Vertragslaufzeit für den Kunden unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.



B. FAQ´s zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

Nachfolgend beantworten wir die aktuell am häufigsten von unseren Beratervertragskunden gestellten Fragen:

I. Allgemeine Fragen zu dem neuen Gesetz

1. Ab wann genau gelten die neuen Regelungen? Was ist mit Verträgen, die vor dem 01.03.22 geschlossen werden, allerdings erst ab dem 01.03.22 zu laufen beginnen?

Die neuen Regelungen gelten nur für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen werden. Maßgeblich ist also der Tag des Vertragsabschlusses. Wird ein Vertrag daher bereits am 01.02.2022 geschlossen, wird aber der Beginn beispielsweise auf den 15.03.2022 vereinbart, gilt trotzdem noch das "alte" Recht (24 Monate Erstlaufzeit / 12 Monate stillschweigende Verlängerung / 3 Monate Kündigungsfrist), da der Vertragsabschluss am 01.02.2022 erfolgt ist.

2. Besteht die Möglichkeit der Übernahme von Altverträgen durch Neukunden, um die darin enthaltene 12-monatige Verlängerungsklausel wirksam auch für den Neukunden aufrecht erhalten zu können, bzw. diese "mitzunehmen"?

Beispiel: Mir Mitglied A besteht seit dem 01.07.2021 ein Vertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten und einer Verlängerungsklausel von jeweils 12 Monaten. Für diesen Vertrag gilt noch das alte Recht. Der Betreiber einigt sich dann am 01.04.2022 mit dem Kunden A darauf, dass der Vertrag ab sofort auf den Kunden B übertragen wird. Der Kunde B ist damit einverstanden.

Rechtlich stellt eine solche Übertragung einen neuen Vertrag mit dem Kunden B dar, sodass die neuen Verlängerungsverbote jedenfalls dann gelten, wenn die Vertragsübernahmen mehrfach vereinbart werden sollen. Für den Vertragsabschluss am 01.04.22 gilt dann bereits das neue Gesetz, sodass die 12-monatige Verlängerungsklausel nicht auf den neuen Kunden



wirksam übertragen werden kann, sondern der Kunde bekommt einen neuen Vertrag, der dann natürlich auch den neuen gesetzlichen Regelungen unterliegt.

3. Ist es richtig, dass alle Altverträge, welche vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, von der Änderung unberührt bleiben? Somit dürfen diese Verträge weiterhin stillschweigend um 12 Monate verlängert werden, sollte die Kündigungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden?

Das ist korrekt.

4. Gelten die neuen gesetzlichen Beschränkungen auch für die Reha-Vereine?

Nein, nach ständiger Rechtsprechung des BGH unterliegen Satzungen von Vereinen nur einer richterlichen Inhaltskontrolle anhand allgemeiner gesetzlicher Regelungen, nicht aber der AGB-Kontrolle, sodass die anstehende Gesetzesänderung nicht für die Beitrittsformulare in Vereinen gelten, wenn insoweit auf die Regelungen in der Satzung Bezug genommen wird. Vereine haben für die Kündigungsfristen die Regelungen des § 39 Abs. 2 BGB zu beachten.

5. Welcher Zeitpunkt ist für die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes für faire Verbraucherverträge maßgeblich? Der Zeitpunkt der Unterschrift oder der Zeitpunkt des Vertragsbeginns?

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, also der Zeitpunkt der Unterschrift. Auf alle Verträge, die vor dem 01.03.2022 geschlossen werden, ist das neue Gesetz für faire Verbraucherverträge nicht anwendbar. Auf alle Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen werden, ist das neue Gesetz für faire Verbraucherverträge anwendbar.



II. Fragen zur Grundlaufzeit

1. Greift das neue Gesetz nur bei 24 Monatsverträgen oder auch schon bei Verträgen mit einer Grundlaufzeit von 12 oder 6 Monaten?

Das Gesetz greift bei allen Verträgen, also auch bei Verträgen mit kurzen oder gar keinen Grundlaufzeiten.

2. Wie formuliere ich eine Laufzeitklausel, bei welcher der Vertrag von Beginn an auf unbestimmte Zeit laufen soll, also eine Klausel ohne eine feste Grundlaufzeit?

Eine solche Klausel könnte wie folgt aussehen:

"Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gekündigt werden."

Alternativ kann selbstverständlich auch eine kürzere - allerdings keine längere - Kündigungsfrist als ein Monat bestimmt werden.

3. Wann beginnt die gesetzlich zulässige Höchstgrundlaufzeit von 24 Monaten zu laufen? Ist der Tag des Vertragsabschlusses oder der vertraglich vereinbarte Vertragsbeginn maßgeblich?

Entscheidend für die Berechnung der Höchstbindungsdauer von 24 Monaten ist immer der Tag, ab dem der Kunde tatsächlich an die vereinbarte Vertragslaufzeit gebunden ist. Dies ist regelmäßig der Tag des Vertragsabschlusses, es sei denn, dem Kunden wird bis zum vereinbarten Vertragsbeginn noch ein Rücktritts- oder Sonderkündigungsrecht eingeräumt.



Die zulässige Höchstbindungsdauer von 24 Monaten wird daher regelmäßig in den Fällen überschritten, in denen der Vertragsbeginn nicht am Tag des Vertragsabschlusses eingetragen wird, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Wird beispielsweise der Vertrag

am 31.03.2022 abschlossen und als Vertragsbeginn der 24-monatigen Vertragslaufzeit der 01.04.2022 eingetragen, wird die maximal zulässige Höchstbindungsdauer um einen Tag überschritten. Rechtsfolge ist in diesen Fällen, dass der Vertrag so zu beurteilen ist, als sei

überhaupt keine Vertragsgrundlaufzeit vereinbart, sodass das Mitglied jederzeit kurzfristig kündigen kann. Wir raten daher davon ab, derartige Vorlaufzeiten zu vereinbaren.



III. Fragen zur Verlängerungszeit

1. Was kann passieren, wenn ich trotz der Änderung des Gesetzes auch nach dem 01.03.2022 weiterhin 3-monatige Kündigungsfristen oder 12-monatige Vertragsverlängerungen in meinen Mitgliedschaftsformularen verwende?

Folge der Nutzung von unzulässigen Verlängerungs- und Kündigungsklauseln ist, dass die unzulässige Verlängerung und/oder Kündigungsfrist nicht wirksam ist. Der Kunden kann dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor Ablauf der Grundlaufzeit kündigen. Auch eine Vertragsverlängerung tritt nicht ein.

Der neue Gesetzesregelung muss nach unserer Auffassung dahingehend ausgelegt werden, dass Verträge mit einer unzulässigen Vertragsverlängerungsklausel auch ohne jede Kündigung des Kunden automatisch nach Ablauf der Vertragsgrundlaufzeit enden. Zudem bring die Verwendung einer unzulässigen Verlängerungs- und Kündigungsklausel ein weiteres Risiko mit sich: Nur wenn der Kunde nach Ablauf der Vertragslaufzeit den Vertrag weiterhin aktiv nutzt, könnte der Betreiber noch Zahlungen für die Verlängerungszeit verlangen. Wenn allerdings der Kunde nach der Erstlaufzeit nicht mehr zum Training kommt, könnte er auch ohne eigene Kündigung alle Beiträge, die nach der Grundlaufzeit vom Studio trotz Nutzung der unzulässigen Verlängerungsklausel eingezogen wurden, zurückverlangen. Dies, weil es wegen der unwirksamen Klausel zu keiner Fortsetzung des Vertrages über die Grundlaufzeit hinausgekommen ist.

Zudem besteht das Risiko, dass Verbraucherzentralen, Abmahn- und Wettbewerbsverbände sowie auch ggfls. Mitbewerber die Verwendung unzulässiger Klauseln kostenpflichtig abmahnen. Institutionen, die befugt sind, nach dem UKlaG (Unterlassungsklagengesetz) vorzugehen, können sogar durchsetzen, dass sich das Unternehmen nicht mehr auf bereits abgeschlossene Verträge berufen darf, welche die unzulässigen Klauseln enthalten. Dies könnte dann dazu führen, dass sämtliche Verträge nicht gekündigt werden müssen und sich auch nicht verlängern.

Wir raten daher – ab dem 01.03.2022 - von der Weiterverwendung der alten Klauseln für neue Vertragsabschlüsse ab.



2. Darf man die Mitgliedschaft um ein Jahr verlängern kann, wenn man die Mitglieder drei Monate vor Ablauf darüber informiert?

Diese Frage wird mehrfach gestellt, weil in einem der vorherigen Gesetzesentwürfe – der jedoch nicht als Gesetz verabschiedet wurde – die Möglichkeit vorgesehen war, die Mitgliedschaft um bis zu ein Jahr zu verlängern, wenn der Kunde drei Monate vor Ablauf über die anstehende Verlängerung informiert wird.

Das neue Gesetz lässt keine Verlängerungen zu, bei denen eine längere Kündigungsfrist als ein Monat im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wird. Dieses auch dann nicht, wenn man den Kunden zuvor darüber informiert. Allerdings muss der Kunde auch nicht informiert werden. Es muss auch kein Hinweis erfolgen, dass eine Kündigung möglich ist.



IV. Fragen zur Kündigungsfrist

1. Beträgt die Kündigungsfrist innerhalb der Grundlaufzeit immer einen Monat? Was passiert, wenn der Kunde die Kündigungsfrist von einem Monat verpasst hat, dann aber eine Woche vor dem ordentlichen Vertragsende kündigt?

Die neue gesetzliche Regelung ist so formuliert, dass mit Ablauf der Kündigungsfrist jeweils nur noch eine maximale Restlaufzeit von einem Monat bestehen darf.

Wenn im Beispielsfall die vertragliche Erstlaufzeit am 31.12.2022 endet und der Kunde am 24.12.2022 kündigt, hat das Mitglied zwar die Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit verpasst, allerdings endet nach der neuen gesetzlichen Regelung der Vertrag nunmehr mit Ablauf des 23.01.2023 und nicht erst am 31.01.2023.

2. Ist es möglich eine Erstlaufzeit mit 24 Monaten zu vereinbaren und dem Kunden zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten einzuräumen? So z.B. drei Sonderkündigungsmöglichkeiten zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres, sowie einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit.

Antwort: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auch während einer zulässig vereinbarten Grundlaufzeit zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten zu gewähren. Die Laufzeitvereinbarung kann für diese Fälle beispielsweise folgendermaßen formuliert werden:

“Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre. Während der Grundlaufzeit kann der Kunde den Vertrag vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Jahres, sowie ordentlich einen Monat vor Ablauf der Grundlaufzeit kündigen. Wird der Vertrag nicht wie zuvor beschrieben, gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Textform.



3. Sind in der Grundlaufzeit längere Kündigungsfristen als die einmonatige Kündigungsfrist wirksam?

Nein, längere Kündigungsfristen sind unwirksam.

4. Was passiert, wenn der Kunde die Kündigungsfrist verpasst hat, dann aber eine Woche vor dem ordentlichen Vertragsende kündigt?

Dann verlängert sich der Vertrag um einen Monat ab dem Zeitpunkt der Kündigung.

5. Die neuen Kündigungsvorschriften werden zukünftig regelmäßig dazu führen, dass Verträge außerhalb der vereinbarten Zahlungsrhythmen enden werden. Was passiert bei solchen Kündigungen mit vorausgezählten Monats-/Jahresbeiträgen und/oder Servicepauschalen?

Bei Vertragsabschlüssen, die ab dem 01.03.2022 erfolgen, können die Kunden (Mitglieder) zukünftig nach Ablauf der Grundlaufzeit immer mit einer Kündigungsfrist von einem Monat den Vertrag beenden. Die Verträge enden dann Tag genau 1 Monat nach Zugang der Kündigung.

Haben die Kunden bereits Vorauszahlungen für einen anteiligen Monat, oder beispielsweise eine halb- oder jährlich zu zahlende Servicepauschale geleistet, muss das Studio die entsprechenden Überzahlungen anteilig erstatten.



V. Fragen zu Zahlungsklauseln und anderen Bedingungen

1. Ist eine Beitragserhöhungsklausel ab dem 13. (bei einem 12 Monatsvertrag) oder 25. Monat (bei einem 24 Monatsvertrag) auf den Tarif einer monatlich kündbaren Mitgliedschaft möglich?

Es muss zwischen einer unzulässigen Preiserhöhungsklausel und einer zulässigen Preisabsprache unterschieden werden.

Eine unzulässige Preiserhöhungsklausel liegt vor, wenn im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages eine Preiserhöhung geregelt wird.

Eine zulässige Preisabsprache liegt hingegen vor, wenn der nach Ablauf der Grundlaufzeit zu zahlende Beitrag klar und deutlich bereits beim Abschluss des Vertrages fixiert wird. Eine zulässige Regelung kann am Beispiel einer Grundlaufzeit von 12 Monaten wie folgt vertraglich vereinbart werden:

“Der Monatsbeitrag beträgt im 1. bis zum 12. Monat 39,00 EUR, ab dem 13. Monat beträgt der Beitrag 49,00 EUR.”

2. Darf ich zukünftig die Mitglieder durch “Zusatzzahlungen” von Kündigungen im Verlängerungszeitraum abhalten?

Beispiel: Die Startgebühr in Höhe von 149,00 € wird auf zwei Fälligkeitszeitpunkte verteilt. Beim Abschluss des Vertrages zahlt das Mitglied nur 49,00 € und erst wenn es kündigt, wird der zweite Teil der Startgebühr in Höhe von 100,00 € fällig. Wäre das zulässig?

Wir halten eine solche Vertragsgestaltung für unzulässig, da Gerichte die Vereinbarung als eine unzulässige Vertragsstrafenklausel bewerten müssten. Nach § 309 Nr. 6 BGB sind im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen unwirksam, die für den Fall, dass sich der andere Teil vom Vertrag löst, eine Vertragsstrafe anfällt.



3. Darf ich zukünftig die Mitglieder durch “Belohnungen” von Kündigungen im Verlängerungszeitraum abhalten?

Beispiel: Die Preisabsprache lautet: Monatspreis von 50,00 € für die Grundlaufzeit und einen Monatspreis von 60,00 € im Verlängerungszeitraum. Wenn das Mitglied dann im Verlängerungszeitraum jeweils 12 Monate lang nicht kündigt, erhält es jeweils nach Ablauf der 12 Monate eine Erstattung von 120,00 €. Wäre das zulässig?

Wir halten eine solche Vertragsgestaltung für zulässig.

4. Ist eine automatische Preisanpassungsklausel aufgrund von Hygienekonzepten möglich?

Preiserhöhungsklauseln sind auch dann unzulässig, wenn der Betreiber während der Vertragslaufzeit unvorhersehbar zusätzliche Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlich erforderlich gewordener Auflagen zu tragen hat. Eine automatische Preisanpassung aufgrund von Hygienekonzepten kann daher – zumindest durch eine vorgegebene Vertragsklausel - nicht geregelt werden.



VI. Fragen zu Individualvereinbarungen

1. Ich habe gehört, dass die neuen Beschränkungen dann nicht gelten, wenn ich individuelle Vereinbarungen mit meinen Mitgliedern treffe. Ist das richtig?

Grundsätzlich ist es zutreffend, dass die Beschränkungen der AGB-Regelungen bei individuell ausgehandelten Vereinbarungen bezüglich der Laufzeit, der Kündigungsfrist und der Verlängerungszeit keine Anwendung finden, sodass es durchaus denkbar ist, auch zukünftig vereinzelt mit Kunden längere Erstlaufzeiten als 24 Monate, längere Kündigungsfristen als einen Monat und auch längere Vertragsverlängerungszeiten als eine Kündigungsfrist von einem Monat zu vereinbaren.

Die Anforderungen, die von der Rechtsprechung an ein "Aushandeln" gestellt werden, sind hoch. Der BGH hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er unter einem "Aushandeln" mehr als ein bloßes "Verhandeln" versteht. Dem Kunden muss eine gewisse Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen eingeräumt werden und dies muss sich auf die konkret ausgehandelte Klausel beziehen. Ein solches Vorgehen ist beim Abschluss von Mitgliedschaften meist nicht gegeben. In der Praxis ist der Abschluss derartiger Individualvereinbarungen aus unserer Sicht daher rechtssicher nicht umsetzbar. Dies insbesondere dann nicht, wenn inhaltsgleiche Regelungen mit mehreren Kunden vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung reicht es für die Anwendbarkeit der AGB-Gesetze bereits aus, wenn der Unternehmer die vereinbarten Regelungen bei den Vertragsverhandlungen bereits "vorausgedacht" im Kopf hatte, und sie dem Kunden in die Hand diktiert. Selbst bei der ersten Verwendung gelangen die AGB-Vorschriften zur Anwendung, wenn der Unternehmer die Klauseln mehrfach in vergleichbarer Form verwenden will.



2. Reicht es für den Nachweis der Individualabrede aus, wenn die Kunden meine vorgedruckten Laufzeittexte durchstreichen und sie dann handschriftlich etwas anderes schreiben?

Handschriftliche Abänderungen können ein Indiz für das Vorliegen einer Individualabrede sein. In derartigen Fällen können die betroffenen Kunden oftmals vor Gericht darlegen, dass der Verwender (Unternehmer) ihnen die handschriftlichen Änderungen inhaltlich vorgab und das Studio muss dann spätestens vor Gericht nachweisen, dass es nicht regelmäßig Texte durchstreichen und ersetzen lässt.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass es im Einzelfall durchaus möglich sein kann eine Individualvereinbarung abzuschließen. Allerdings muss es dann eine in diesem Einzelfall speziell ausgehandelte Konstellation sein, in welcher der Kunde seine eigenen Bedürfnisse und Interessen eingebracht hat und darüber verhandelt wurde. Dies ist genau das Gegenteil eines auf den Massenabschluss ausgerichteten Geschäftsverkehrs.

Falls sich der Unternehmer dennoch dafür entscheidet, in einer Vielzahl von Fällen Individualabreden zu behaupten, so geht er das Risiko ein, dass die Klauseln in einem Individualverfahren mit dem Kunden vom Gericht für unzulässig erklärt wird. Gravierender ist jedoch die Gefahr, dass er z.B. von einer Verbraucherschutzzentrale abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Bei derartigen Verfahren besteht sogar das Risiko, dass sich die Unterlassungsverpflichtung auch auf bereits abgeschlossene Verträge beziehen kann. Dann würde es dem Studiobetreiber untersagt, dass er sich auch im Hinblick auf alle abgeschlossenen Verträge, welche die angegriffenen Klauseln enthalten, zukünftig gegenüber den Kunden berufen darf. Das wäre wirtschaftlich ein immenser Schaden.